

Statuten ASGZ

STATUTEN DER ALPINEN SEGELFLUGGRUPPE ZWEISIMMEN

1. Name und Zweck

1.1. Unter dem Namen „Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen“ nachstehend als ASGZ bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

1.2. Die ASGZ ist als selbständiger Verein den folgenden Verbänden angeschlossen:

- Aero-Club der Schweiz
- Schweizerischer Segelflugverbandes
- Bernsicher Segelflugverband
- Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zweisimmen.

3. Zweck

Die ASGZ bezweckt die Pflege des Segelfluges durch praktische und theoretische Ausbildung, bzw. Weiterbildung ihrer Mitglieder in allen mit dem Segelflug zusammenhängenden Disziplinen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer das gesetzliche vorgeschriebene Mindestalter zum Erwerb einer Fluglizenz erreicht hat, einen guten Leumund genießt und gewillt ist, sich uneigennützig und in kameradschaftlicher Weise für den Gruppenbetrieb einzusetzen.

4.2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Einreichung des Beitrittsbuches durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

4.3 Falls die HV oder der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnt, ist dieses Organ nicht verpflichtet, die Gründe dafür bekannt zu geben.

4.4. Alle Aktivmitglieder müssen zugleich auch Mitglied der im Punkt 1.2. genannten Verbände sein.

4.5. Die ASGZ setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Aktivmitglieder sind Mitglieder mit allen Mitgliederrechten.

b) Passivmitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie müssen nicht Mitglied der im Punkt 1.2. genannten Verbände sein.

c) Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Ihnen werden Reduktionen gemäss Tarifliste gewährt. Auf das 25. Altersjahr erfolgt der Übertritt in die Aktivmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

d) Gönner sind keine Mitglieder. Sie haben keine Mitgliederrechte und unterstützen den Verein in finanzieller Form.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder den Austritt aus einem den im Punkt 1.2. erwähnten Verbände.

5.2. Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

5.3. Der Austritt oder Übertritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Obmann der ASGZ bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen.

5.4. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sofern ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ASGZ nicht nachkommt.

5.5. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, sofern ein Mitglied die Bestimmungen der Statuten missachtet, gegen die Interessen der ASGZ verstösst oder durch unehrenhaftes Verhalten dem Ansehen der ASGZ schadet. Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die HV appellieren, die endgültig darüber befindet. Bis zum definitiven Entscheid der HV ist das Mitglied suspendiert und ist nicht berechtigt an Tätigkeiten der ASGZ teilzunehmen. Widersetzt sich das Mitglied der Suspendierung hat es sein Appellationsrecht vor der HV verwirkt und ist mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

5.6. Ein Ausschluss aus den im Punkt 1.2. erwähnten Verbände beendet die Mitgliedschaft als Aktivmitglied bei der ASGZ.

5.7. Austritt, Streichung oder Ausschluss entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen der ASGZ gegenüber.

6. Finanzen

6.1. Die finanziellen Mittel liefern:

a) das Vereinsvermögen

b) die von der HV genehmigten Tarifliste.

c) allfällige freiwillige Beiträge und Geschenke.

d) Einkünfte aus den übrigen Vereinstätigkeiten.

e) eventuelle Subventionen und andere Beitragsleistungen.

f) Bei Eintritt als Aktivmitglied einer von der HV festgelegten unverzinslichen Kautions.

5.2. Für die Verbindlichkeiten der ASGZ haftet ausschliesslich und nur das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

8.1. Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- Mutationen
- Wahlen
- Die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie allfällige weitere Beitragsleistungen.
- Die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Die Genehmigung des Voranschlags einschliesslich der Tarife
- Die Behandlung bzw. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- Die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder.
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder die Auflösung der ASGZ.

8.2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist in der Regel spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

8.3. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, sofern dies die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der ASGZ dies beim Obmann schriftlich verlangen.

8.4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktanden sind

schriftlich bekanntzugeben. Über Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden. Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

8.5. Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. (Gleichzeitig mit der Einladung zur Hauptversammlung)

9. Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

9.1. Jedes Aktiv-, und Jugendmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

9.2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

9.3. Die Wahlen sind offen, sofern nicht geheime Wahlen beantragt werden. Es gilt das einfache Mehr.

9.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

9.5. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

10. Der Vorstand

10.1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Jeder Gewählte ist verpflichtet, sein Amt mindestens ein Jahr zu führen.

Der Vorstand besteht aus:

- Obmann

- Vize-Obmann

- Sekretär

- Kassier

- Materialwart

- Schlepp-Koordinator

- Chef-Segelfluglehrer

- Schulleiter

- Safety-Officer

- 1 – 3 Beisitzer

Fakultativ als Beobachter ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand an:

- Flugplatzleiter
- Präsident der Motorfluggruppe
- Präsident Flugplatzgenossenschaft

Die Kumulation von Ämtern ist möglich.

10.2. Der Vorstand vertritt die ASGZ nach aussen und ist zuständig zu Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Er entscheidet endgültig über Ausgaben bis zu Fr. 10'000.--. Bei dringenden Reparaturen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen kann der Vorstand das obgenannte Ausgabenlimit im Rahmen der Liquidität überschreiten.

10.3. Der Vorstand ist befugt Schlepptarife in der Tarifliste gemäss Punkt 7.1. jederzeit anzupassen, wenn bedeutende Änderungen beispielsweise der Treibstoffkosten dies erfordern.

10.4. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 50% der Vorstands-Mitglieder erforderlich. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Obmannes oder wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

10.5. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Obmann oder Vize-Obmann kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

11. Die Rechnungsrevisoren

11.1. Die HV wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

11.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der ASZG in der Regel gemeinsam anhand der Bücher und Belege, wobei sämtliche Ausgabenbelege vom Obmann der ASGZ vorgängig visiert worden sein müssen.

11.3. Den Rechnungsrevisoren steht das Recht zu, jederzeit in die Kassen- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

11.4. Die Rechnungsrevisoren revidieren mindestens einmal im Jahr das Inventar und erstatten hierüber dem Vorstand schriftlichen Bericht.

11.5. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden der HV schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Revision und stellen Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung.

12. Statutenänderungen und Auflösung der ASGZ

12.1. Für Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Sechstel, für die Auflösung der ASGZ die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder die erforderliche Wählerverhältniszahl nicht, so ist spätestens innerhalb von 6 Wochen erneut eine HV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese HV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden

Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

12.2. Im Falle der Auflösung der ASGZ werden das Vermögen und das eventuell vorhandene Material dem Segelflugverband der Schweiz in Verwahrung gegeben.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Das jeweils gültige Betriebsreglement, Bruchschadenreglement und Arbeitszeitreglement sind integrierte Bestandteile der vorliegenden Statuten und können durch den Vorstand selbst geändert und genehmigt werden.

13.2.. Für alle Fälle, die durch die vorliegenden Statuten nicht besonders geregelt worden sind, gelten die entsprechenden Vorschriften und Reglemente der im Punkt 1.2. genannten Verbände, die Zentralstatuten des Aero Club, sowie die Bestimmungen des ZGB sinngemäss.

Die vorliegenden Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 21. November 1970 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Revisionen:

1. 21. Februar 1981
2. 03. März 1989
3. 06. Mai 1995
4. 04. Nov. 2006
5. 13. Februar 2021
6. 11. März 2023

Zweisimmen, 21. Februar 2023

Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen

Der Obmann

Die Sekretärin

sig. Philipp Becker _____

sig. Nathalie von Siebenthal